

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 7. Mai 2024– Nr. 25

Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MArch)

vom 6. Mai 2024

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Architektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MArch)**

vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen- Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 7 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

III. Masterprüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Zulassung zur Masterthesis

§ 11 Präsentation mit Kolloquium

§ 12 Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Architektur

Anlage 2 Englische Übersetzung der Anlage 1

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen künstlerisch-gestalterischer, technischer und methodischer Art erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise unter Einbeziehung qualifizierter künstlerisch-gestalterischer, fachlicher und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolvent:innen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Darüber hinaus eröffnet der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst. Das Studienziel des konsekutiven Masterstudiengangs Architektur (MArch) ist die national anerkannte Befähigung zum Architektenberuf als Architekt in Deutschland, entsprechend den Kammergesetzen sowie der Europäischen Architekturrichtlinie.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person vertiefte und qualifizierte Fachkenntnisse und Vorgehensweisen künstlerisch-gestalterischer, technischer und methodischer Art erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur ist
 - a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, mit erfolgreichem Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Architektur (180 Credits),
 - b) der Nachweis der besonderen, d.h., der fachlichen und methodischen Eignung für den Masterstudiengang Architektur (MArch) entsprechend der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Innenarchitektur-Raumkunst, Urban Planning and Sustainable Transformation sowie Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 48 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterthesis und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 120 Credits zu erwerben.

- (3) Studienort ist Detmold. Nach Ankündigung durch die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Kooperations- und Industriepartnern oder anderen Hochschulen, mit denen die Hochschule kooperiert, durchgeführt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.
- (2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterthesis einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium besteht.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfenden Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

III. Masterprüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem Masterstudiengang Architektur sind in dem aus der Anlage1 ersichtlichen Pflichtmodulen 90 Credits zu erwerben.

§ 9

Masterthesis

- (1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Masterthesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Masterthesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Die Masterthesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres

Lösungswegs. Das Ergebnis ist in einer der Aufgabenstellung angemessenen Darstellung einzureichen.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt höchstens vier Monate.

§ 10

Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen erfüllt und
- b) alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Architektur bestanden hat.

§ 11

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterthesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterthesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfer:innen gemeinsam abgenommen.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Masterthesis stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Modelle, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Masterthesis ist nicht zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn die Masterthesis fristgemäß abgegeben wurde.
Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner

ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterthesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.
- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.
- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung

§ 12

Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Masterthesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r genehmigt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r zur Beurteilung der Masterprüfung bestimmt. Die oder der dritte Prüfende nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüfenden das Kolloquium ab. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann aber nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Masterthesen bekanntgegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden 30 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese SPO findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/2025 für den Masterstudiengang Architektur an der TH OWL eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium in dem Masterstudiengang Integrated Architectural Design an der TH OWL aufgenommen haben, können ihre

Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2026/2027 nach der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Integrated Architectural Design vom 14. März 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 11) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen SPO schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen SPO ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 um ein Semester verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Masterstudiengang Architektur an der TH OWL einschreiben oder die Anwendung dieser neuen SPO beantragen bzw. zu dieser übergeleitet werden, gilt diese SPO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese SPO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmal zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Integrated Architectural Design an der TH OWL vom 14. März 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 11) außer Kraft. § 13 bleibt unberührt.
- (2) Diese SPO wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (3) Diese SPO wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 6. Mai 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan
Masterstudiengang Architektur

Modul- Nr..	Module	Kurzzeichen	Summe		Semester			
			SWS	CR	1	2	3	4
					L S	L S	L S	L S
	<u>PFLICHTMODULE/</u> ¹⁾							
	<u>Kernmodule</u>							
11550	Digital Tools and Methods	MARCH 1020	4	6	2 2			
11829	Konstruieren und Dimensionieren	MARCH 1040	4	6	2 2			
14906	Urban Design Methods	MARCH 2030	3	6		1 2		
14882	RE-USE	MARCH 1030	4	6	1 3			
14908	Experimentieren	MARCH 2020	4	6		2 2		
11552	Wissenschaftliches Arbeiten	MARCH 2040	4	6		1 3		
	<u>Projekte</u>							
11145	Green Architecture and Build Environment	MARCH 1010	6	12	1 5			
14921	Integriertes Projekt	MARCH 2010	6	12		1 5		
14897	Forschungsprojekt	MARCH 3010	2	6			1 1	
14895	Entwicklung Thesisthema	MARCH 3020	1	24			1	
	SUMME PFLICHTMODULE/		38	90	18	17	3	

	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: MASTERTHESIS								
11878	Masterthesis, Präsentation + Kolloquium	MARCH 4010		30				x	
	Summe SWS		38		18	17	3		
	Summe CR			120	30	30	30	30	

L = Lecture (Vorlesung)

S = Seminar (Übung)

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

AD = Architectural Design

FD = Facade Design

CD = Computational Design

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen

Curriculum Master's programme in Architecture

Modul no.	Module	Ref.	Total		Semester			
			SWS	CR	1	2	3	4
					L S	L S	L S	L S
	<u>MANDATORY MODULES</u> ¹⁾							
	<u>Core modules</u>							
11550	Digital Tools and Methods	MARCH 1020	4	6	2 2			
11829	Construction and Dimensioning	MARCH 1040	4	6	2 2			
14906	Urban Design Methods	MARCH 2030	3	6		1 2		
14882	RE-USE	MARCH 1030	4	6	1 3			
14908	Experimentation	MARCH 2020	4	6		2 2		
11552	Scientific Study	MARCH 2040	4	6		1 3		
	<u>Projects</u>							
11145	Green Architecture and Build Environment	MARCH 1010	6	12	1 5			
14921	Project	MARCH 2010	6	12		1 5		
14897	Scientific Research	MARCH 3010	2	6			1 1	
14895	Developing Masterthesis	MARCH 3020	1	24			1	
	TOTAL MANDATORY MODULES		38	90	18	17	3	

FINAL EXAMINATION PART: MASTERTHESIS								
11878	Masterthesis, Presentation and Colloquium	MARCH 4010		30				x
Total SWS			38		18	17	3	
Total CR				120	30	30	30	30

V = lecture Ü = practical CR = credit points SWS = hours per week per semester

1) An examination is compulsory in every mandatory module with a number.